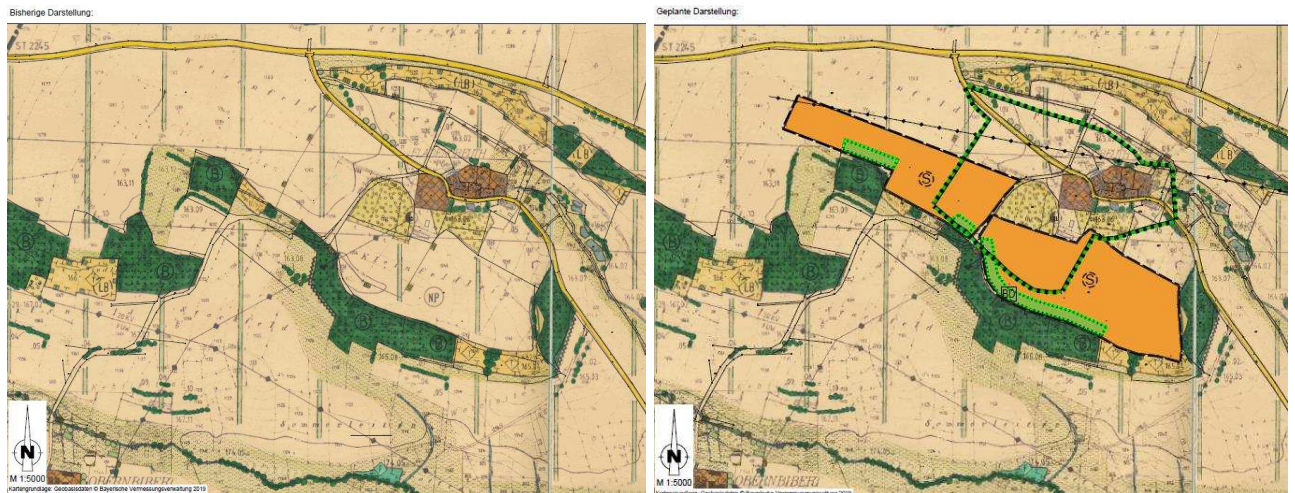




Begründung

Änderung des Flächennutzungsplanes

im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“



Planungsstand: 14.10.2019
(Vorentwurf)

Auftraggeber:
Dr. Simon Walther
Fladengreuth 1
91622 Rügland

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Änderungsverfahren	2
1.2	Anlass	2
1.3	Planerische Rahmenbedingungen	3
2	Beschreibung des Änderungsbereiches	7
3	Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“	8
3.1	Geplante Nutzungen	8
3.2	Verkehrliche Erschließung	8
3.3	Ver- und Entsorgung	8
4	Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung	9
4.1	Flächenänderung	9
5	Umweltbericht	11
6	Literaturverzeichnis	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 West-Mittelfranken (Karte, Raumstruktur)

Abbildung 2: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

Abbildung 3: Übersicht des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung



1 Einleitung

1.1 Änderungsverfahren

Der Gemeinderat Rügland hat in seiner Sitzung am __.__.2019 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fladengreuth“ gefasst. Der Änderungsbeschluss wurde am __.__.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__.2019 bis einschließlich __.__.2019 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Gemeinderatssitzung am __.__.2019.

Der Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2019 bis einschließlich __.__.2019 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinderatssitzung am __.__.2019 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom __.__.2019, Az:, gemäß § 6 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Fladengreuth“.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2019.

1.2 Anlass

Der Gemeinderat Rügland hat in seiner Sitzung am __.__.2019 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rügland zu ändern.

Planungsanlass ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“ durch die Gemeinde Rügland für einen privaten Vorhabenträger. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Ortsteil Fladengreuth eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können. Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- regionale Wertschöpfung.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rügland widerspricht den Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“. Da



Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“ aufgestellt.

Für die Ausarbeitung des Planvorentwurfes wurde das Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

1.3 Planerische Rahmenbedingungen

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gesetzliche Grundlage ist das Raumordnungsgesetz des Bundes (ROG). In ihm werden die Aufgaben und Ziele sowie die Grundsätze für die Raumordnung verbindlich festgelegt und den Bundesländern vorgegeben.

Die im ROG allgemein gehaltenen Grundsätze, welche die Länder durch eigene Grundsätze ergänzen können, werden in den Landesplanungsgesetzen der Bundesländer verwirklicht. Die Ziele wiederum werden räumlich und sachlich konkretisiert.

In Bayern gilt hier das Landesentwicklungsprogramm (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.1 - B) dient die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Dabei sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Da Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Regel viel Fläche in Anspruch nehmen, können zur raumverträglichen Steuerung in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können zudem das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Im Änderungsbereich bzw. nördlich davon verläuft die 220 kV-Freileitung von Ludersheim nach Aschaffenburg der TenneT TSO GmbH.

Raumstrukturell ist die Gemeinde Rügland nach der Strukturkarte Anhang 2 zum Landesentwicklungsprogramm Bayern als Raum mit besonderem Handlungsbedarf eingestuft.

Regionalplan 8 Westmittelfranken

Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Ziele und Grundsätze sind in den Regionalplänen weiter umzusetzen. Regionalpläne haben nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie

für die kommunale Bauleitplanung. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan enthält, sind im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans zu beachten.

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken gibt bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien vor (RP8 6.2.1 Ziele und Grundsätze), dass insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang anzustreben, dass vor allem großflächige Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungseinheiten nicht zu einer Zersiedelung und Zerschneidung der Landschaft führen (RP8 6.2.3.3 Ziele und Grundsätze). Die Errichtung sollte daher nur ermöglicht werden, wenn keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes mit dem Vorhaben verbunden sind und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Für die Gemeinde Rügland gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen.

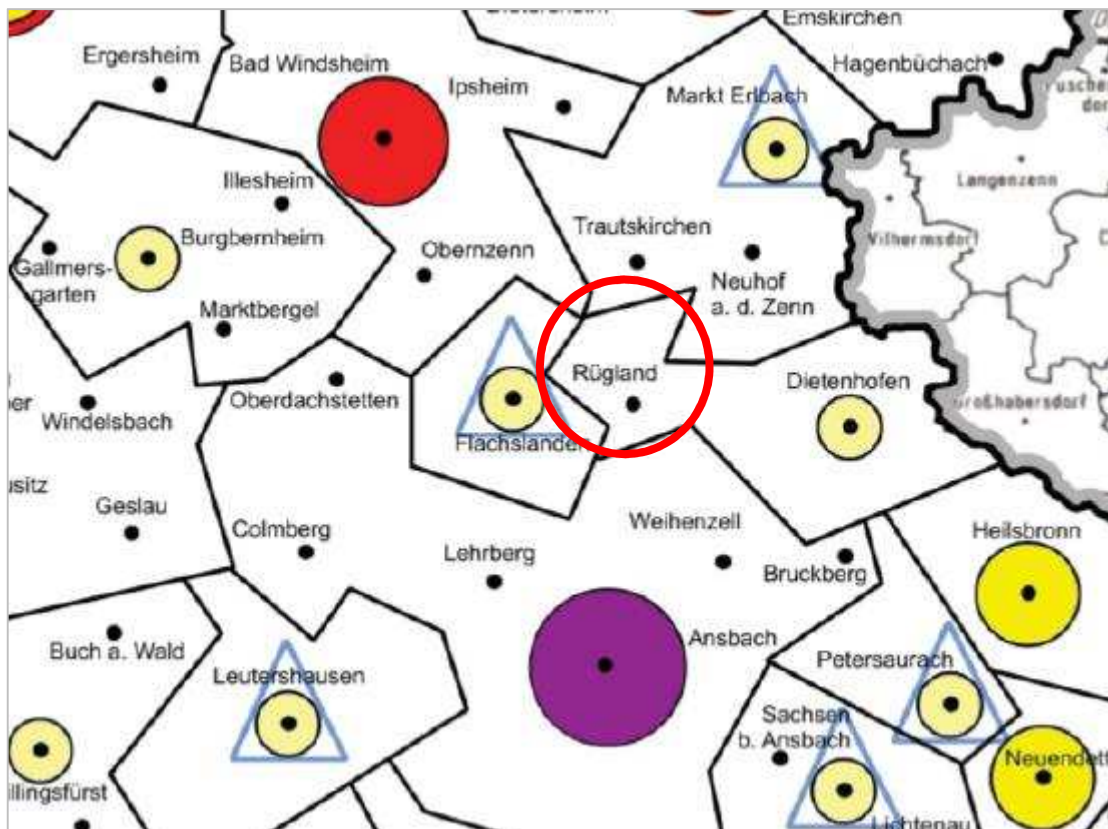


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 Westmittelfranken (Begründungskarte Zentrale Orte und Nahbereiche)

Rügland ist nach dem Regionalplan 8 Westmittelfranken eine Gemeinde im Nahbereich und besitzt keine weitere zentralörtliche Funktion. Die Region selbst ist laut Begründungskarte Erholung als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung dargestellt. In diesem Bereich sind mehrere Arten und Formen der Erholung und des Fremdenverkehrs möglich.



Der Änderungsbereich liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet LSG-00570.01 „Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturparks Frankenhöhe (ehem. Schutzzone)“. Dies ist nachrichtlich im Regionalplan dargestellt, weitere Ziele und Vorgaben sind nicht vorhanden.

Es besteht ein direkter räumlicher Zusammenhang zwischen den Flächen innerhalb und außerhalb des Landschaftsschutzgebietes, daher wird kein isolierter Standort innerhalb des LSG geschaffen und der Kernbereich des Landschaftsschutzgebietes wird nicht tangiert.

In den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.11.2009 sind in der Anlage ausschließende und einschränkende Kriterien für Standorte von Freiflächen-PV-Anlagen aufgeführt. Landschaftsschutzgebiete sind ein einschränkendes Kriterium für die Standortwahl genannt, sie sind als Restriktionsgebiete und nur bedingt geeignet eingestuft und sollten daher nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden.

Ein grundsätzlicher Ausschluss von Freiflächen-PV-Anlagen auf Grund der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet ist jedoch nicht gegeben. Vielmehr ist im Einzelfall zu prüfen, ob dem geplanten Standort ein besonderer naturschutzfachlicher Wert zukommt. Hierbei ist im vorliegenden Fall in erster Linie auf das Landschaftsbild und hier in besonderer Weise auf die mögliche Fernwirkung abzustellen, da mit der Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft im Regelfall nicht beeinträchtigt werden. Hier tritt im Gegenteil meist eine Verbesserung ein, da die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit dem Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, dem häufigen Befahren der Flächen zu Bearbeitungsgängen, engen bzw. einseitigen Fruchtfolgen und u. U. Bodenerosion entfällt. Für das Schutzgut Flora/ Fauna ergeben sich meist nur geringfügige Beeinträchtigungen, die dann durch natur- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Das Landschaftsbild wird im vorliegenden Fall nur geringfügig zusätzlich beeinträchtigt. Es liegt eine Vorbelastung in Form einer 220 kV-Freileitung mit rd. 50 m hohen Gittermasten vor, die an sich bereits eine erhebliche Fernwirkung hat. Verstärkt wird dies durch den Verlauf, der in etwa der sog. Hochstraße (Staatsstraße St22245) folgt, die sich auf einem Höhenrücken entlangzieht. Der geplante Standort hingegen befindet sich in keiner exponierten Kuppenlage. Er ist auf Grund der Hangneigung des Geländes in südliche bis südöstliche Richtung in Verbindung mit den südlich gelegenen Wald- und Gehölzbeständen nur wenig bis kaum sichtbar und entfaltet auch keine Fernwirkung. Die Einbindung in die Landschaft wird durch die Begrenzung der Höhe auf max. 3,8 m und die randlichen Eingrünungsmaßnahmen (Pflanzung von breiten Strauchhecken und einer Baumreihe) zusätzlich unterstützt.

Die Vorbelastung durch die 220 kV-Freileitung und ihre Gittermasten ist durch die vertikale Ausdehnung mit rd. 50 m dominant gegenüber der eher geringen zusätzlichen Beeinträchtigung durch den geplanten Solarpark, der nur eine maximale Höhe von ca. 3,8 m hat.

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017

Das EEG 2017 sieht vor, dass Solaranlagen mit einer Leistung von mehr als 750 Kilowatt an einem Ausschreibungsverfahren teilnehmen müssen, über das die Fördersätze für die Vergütung des erzeugten Stroms ermittelt werden (§ 22 Abs. 3 EEG 2017).

Im EEG 2017 ist weiter geregelt, dass Gebote für Solaranlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h) und i) nur dann zulässig sind, wenn eine landesrechtliche Regelung nach § 37c Abs. 2 EEG 2017 für Gebote auf derartigen Flächen erlassen worden ist. Bei den unter



§ 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h) und i) genannten Flächen handelt es sich um Ackerflächen (Buchstabe h)) bzw. Grünlandflächen (Buchstabe i)), die zum Zeitpunkt der Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes landwirtschaftlich genutzt worden sind und gleichzeitig in einem benachteiligten Gebiet liegen. Die Definition der benachteiligten Gebiete trifft § 3 Nr. 7 EEG 2017.

Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich in einem benachteiligten Gebiet, das der Begriffsbestimmung des EEG 2017 entspricht.

Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017

Das Bundesland Bayern hat Gebrauch von der Ermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 gemacht und eine Verordnung erlassen, mit der Gebote für Freiflächenanlagen auf den Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h) und i) bezuschlagt werden können.

Ausgenommen hiervon sind Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h) und i), die in Natura 2000-Gebieten liegen (d. h. in FFH- oder SPA-Gebieten) oder Teil eines gesetzlich geschützten Biotops sind. Diese Ausschlusskriterien sind für den Änderungsbereich nicht zutreffend, d. h. mit den Flächen des Änderungsbereiches kann an einer Ausschreibung teilgenommen werden und sie sind bei einer Bezuschlagung förderberechtigt.

Zweite Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 4. Juni 2019

Mit der zweiten Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen wurde die Zahl der möglichen Bezuschlagungen von bisher 30 Anlagen pro Kalenderjahr auf 70 Anlagen pro Kalenderjahr erhöht. Dies verdeutlicht die Gewichtung des Ziels aus dem Landesentwicklungsprogramm, die Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien zu verstärken, v. a. vor dem Hintergrund der negativen Umweltauswirkungen, die mit dem Einsatz fossiler Brennstoffe zur Stromgewinnung verbunden sind.

2 Beschreibung des Änderungsbereiches

Die Gemeinde Rügland gehört dem Landkreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken, an. Das Änderungsgebiet befindet sich direkt südlich anschließend bzw. westlich von Fladengreuth, einem Ortsteil der Gemeinde Rügland. Wie im nachfolgenden Ausschnitt ersichtlich, verläuft die 220 kV-Freileitung nördlich der Ortslage und folgt im Wesentlichen der Staatsstraße St2245, der sog. Hochstraße.

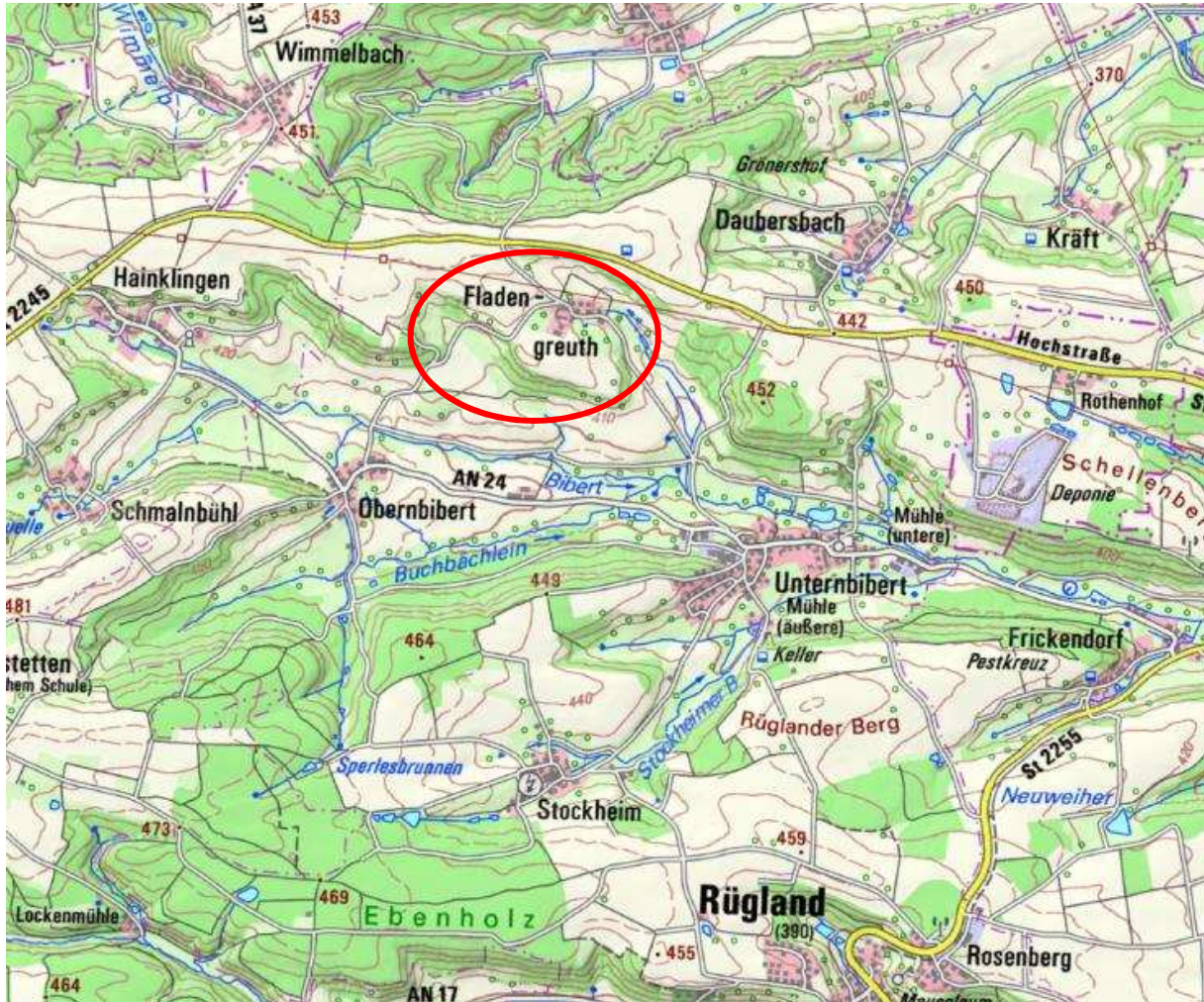


Abb. 2: Lage im Raum (BayernAtlas, 2019)

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gänzlich mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“ identisch und umfasst das Grundstück mit der Fl.-Nr. 1931 und eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.-Nr. 1956, Gemarkung Unternbibert, Gemeinde Rügland.



3 Grundzüge der Planung im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“

3.1 Geplante Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“ liegt südlich des Ortsteiles Fladengreuth. Vorgesehen ist eine Ausweisung als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ i.S.d. § 11 Abs. 2 BauNVO. Die Größe des Geltungsbereiches umfasst insgesamt ca. 16,64 ha auf zwei Teilbereichen (westlicher Teilbereich mit ca. 6,65 ha, östlicher Teilbereich mit ca. 9,99 ha). Die Grundfläche ist für den westlichen Teilbereich auf ca. 4,96 ha festgesetzt, für den östlichen Teilbereich auf ca. 8,27 ha. Im Sondergebiet sind technische und betriebsnotwendige Einrichtungen zugelassen, die zur Erzeugung von Solarstrom erforderlich sind.

Die Ausgleichsfläche, die für den Eingriff in Natur und Landschaft benötigt wird, liegt innerhalb des Plangebietes. Folgende Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches sind geplant:

Ausgleichsfläche A 1 (Teilfläche von Fl.-Nr. 1931 – Gmkg. Unternbibert)
Ansaat einer extensiven Wiesenfläche und Anlage eines Heckenstreifens mit Krautsaum auf bisher ackerbaulich genutzter Fläche

Ausgleichsfläche A 2 (Teilfläche von Fl.-Nr. 1956 – Gmkg. Unternbibert)
Ansaat einer Blühfläche auf bisher ackerbaulich genutzter Fläche

Ausgleichsfläche A 3 (Teilfläche von Fl.-Nr. 1956 – Gmkg. Unternbibert)
Ansaat einer extensiven Wiesenfläche und Entwicklung eines Altgrasstreifens auf bisher ackerbaulich genutzter Fläche

Ausgleichsfläche A 4 (Teilfläche von Fl.-Nr. 1956 – Gmkg. Unternbibert)
Anpflanzung einer Strauchhecke auf bisher ackerbaulich genutzter Fläche

Ausgleichsfläche A 5 (Teilfläche von Fl.-Nr. 1931 – Gmkg. Unternbibert)
Anpflanzung einer Strauchhecke und einer Baumreihe mit Obstbaum-Hochstämmen auf bisher ackerbaulich genutzter Fläche

3.2 Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über den befestigten Wirtschaftsweg erreichbar, der zwischen den beiden Teilbereichen verläuft, so dass die äußere Erschließung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sichergestellt ist. Die Anbindung erfolgt über zwei geplante Zufahrten, die von diesem Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 1933, Gmkg. Unternbibert, Gemeinde Rügland) abzweigen. Die erforderlichen Betriebswege innerhalb des Plangebietes orientieren sich generell an der Aufstellung der Module. Um einen möglichst effektiven Wegeverlauf im Plangebiet zu gewährleisten, wird diesbezüglich im vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Festsetzung getroffen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Eine Abwasserentsorgung wird ebenfalls nicht benötigt. Das anfallende Niederschlagswasser



wird innerhalb des Plangebietes breitflächig versickert. Wasserbauliche Anlagen zum Sammeln, Rückhalten oder Reinigen von Niederschlagswasser werden in diesem Zusammenhang nicht benötigt.

Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das bestehende öffentliche Stromnetz.

4 Flächennutzungsplan - Ausweisung und Darstellung

4.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“ angepasst werden.

Die betroffene Fläche im Änderungsbereich wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rügland als Fläche für Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Als Planung sind Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen (senkrechte hellgrüne Streifen), die eine Gliederung und Durchgrünung der Feldflur zum Ziel haben; bisher sind keine Maßnahmen geplant oder umgesetzt.

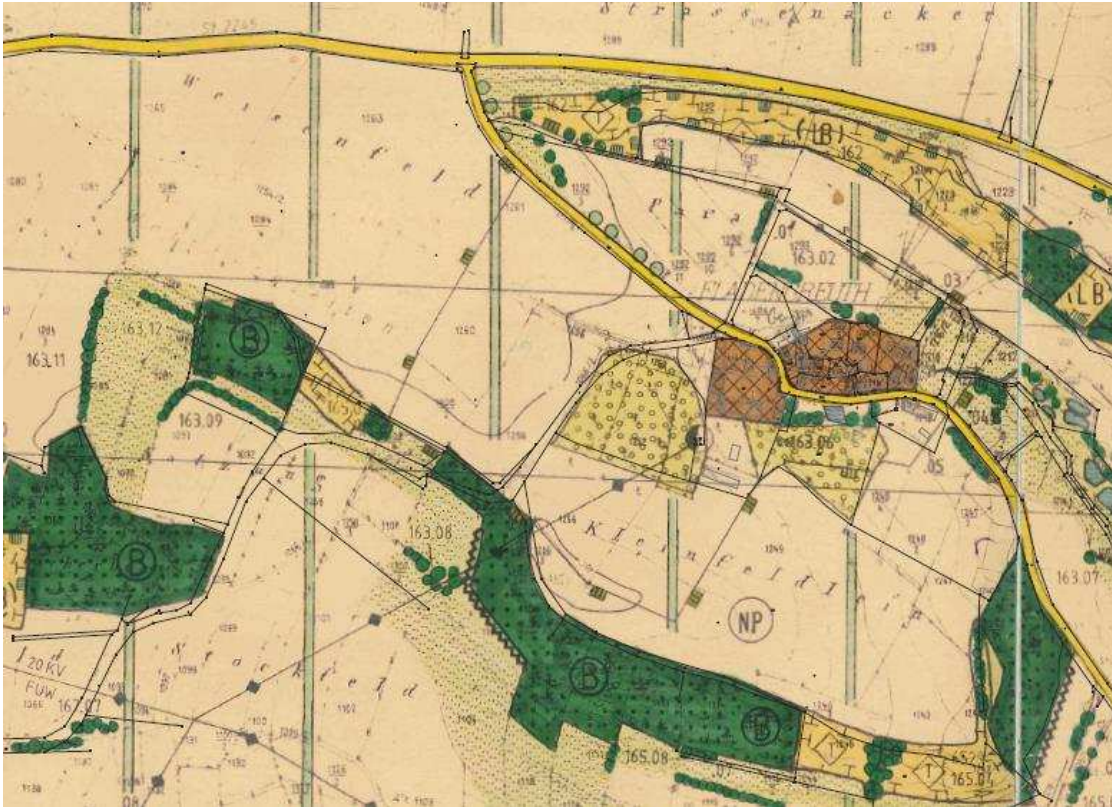
Die Streuobstbestände (hellgelbe Flächen), die als Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt sind, sind von der Änderung nicht betroffen.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche (S) nach § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO vorgesehen.

In der folgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar:

bisherige Darstellung



geplante Darstellung

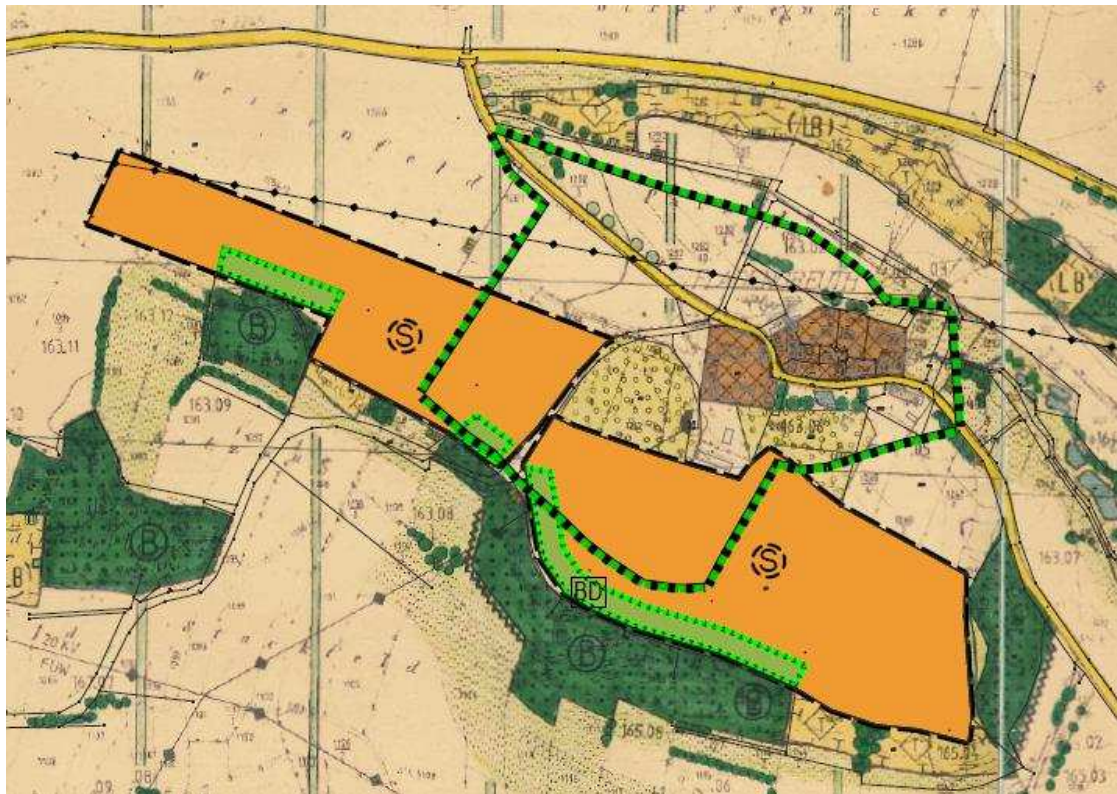


Abb. 3: Übersicht des Bereiches der Flächennutzungsplanänderung



5 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB hat die Gemeinde bei der Aufstellung eines Bauleitplanes diesem eine Begründung beizufügen, welche als gesonderten Teil einen Umweltbericht enthält. Im Umweltbericht sind die ermittelten und bewerteten Umweltbelange darzustellen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“. Im Grunde werden die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen dieselben sein, wie sie im Umweltbericht zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“ dargestellt sind.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Es wird daher auf den Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist.

Zu beachten ist hierbei, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren sich auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken kann, wenn die Umweltprüfung in einem anderen Planverfahren oder in einem parallelen Bauleitplanverfahren bereits durchgeführt wurde.

Da eine umfassende Prüfung der Umweltauswirkungen im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“ durchgeführt wurde, kann im hiesigen Verfahren die Umweltprüfung unterbleiben, da mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind.



6 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB): in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 25.09.2019
- Bayerisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.) (2009): Hinweise zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2018): Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018. Text- und Planteil. München
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017): Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
- Gemeinde Rügland (1997): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan
- Ingenieurbüro Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH (2019): Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Solarpark Fladengreuth“
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach
- Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 7. März 2017 (GVBl. S. 31)
- Zweite Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen vom 4. Juni 2019 (GVBl. S. 314)